



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thorsten Geißler (CDU)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Äußerungen des Innenministers**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

In einem Artikel der Kieler Nachrichten vom 26.09.2001 heißt es: Innenminister Klaus Buß bezeichnete die Rasterfahndung als das „geeignetste Mittel“, um den sogenannten Schläfern „auf die Schliche“ zu kommen. Bereits in der nächsten Kabinettsitzung will Buß einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Verzichtet der Landtag auf die Einhaltung der Fristen, könnte er bereits in der Oktober-Sitzung beschlossen werden. Falls es bis dahin erforderlich werden sollte, sei die Landesregierung jedoch entschlossen, „auch ohne rechtliche Grundlage in geeigneter Weise zu reagieren“.

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Innenminister hat in der 38. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 26. September 2001 erklärt: „Sie können sicher sein, dass sich die Landesregierung ausschließlich auf der Grundlage des Rechts bewegt und absolut rechtsstaatlich verhält.“

Frage 1: Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung in Zukunft zu ergreifen, für die eine rechtliche Grundlage nicht besteht?

Antwort: Keine.

Frage 2: Wird die Landesregierung Rasterfahndungen zur Gefahrenabwehr durchführen, bevor eine Rechtsgrundlage im Landesverwaltungsgesetz geschaffen wird?

Antwort: Nein.

Der Innenminister hat dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages den Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs mit Schreiben vom 4. Oktober 2001 übersandt, damit der Landtag noch in seiner Oktober-Sitzung darüber befinden kann.

Bis dahin wird die Landespolizei jetzt schon mögliche Fahndungsmaßnahmen auf der Grundlage des geltenden Rechtes zur Enttarnung sogenannter Schläfer fortsetzen. So hat beispielsweise das Landeskriminalamt am 24. September 2001 fernschriftlich die Polizeidienststellen und Ausländerbehörden des Landes gebeten, ermittelte Sachverhalte und Vorgänge auf Übereinstimmung mit Rastermerkmalen des Bundeskriminalamtes von Hand abzugleichen und im Verdachtsfall dem Landeskriminalamt zu berichten.

Frage 3: Hält die Landesregierung Grundrechtseingriffe, für die es keine Rechtsgrundlage gibt, für zulässig?

Antwort: Nein.